

**Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Erkner (GeschO)
vom 22.10.2020**

Beschlossen:	22.10.2020
Ausgefertigt:	30.10.2020
Veröffentlicht: (freiwillig)	-----
In Kraft getreten:	23.10.2020

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner (GeschO) vom 22.10.2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat auf der Grundlage des § 30 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit § 43 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in ihrer Sitzung vom 22.10.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlungen

§ 1 Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 12. Tag vor der Sitzung den Stadtverordneten an die von ihnen benannte E-Mail-Adresse elektronisch zugestellt und die Unterlagen im Ratsinformationssystem veröffentlicht werden oder zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Durch die fristgerechte Bereitstellung der Unterlagen im Ratsinformationssystem gilt letzteres als erfüllt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf volle 3 Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 16. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- b) einer Fraktion oder
- c) vom Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich oder per E-Mail mit Unterschrift an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer (§§ 36, 37 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung für die Stadt Erkner vom 23.04.2020 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Erkner vom 03.12.2019 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten, zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen und Anträge der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 30 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Anfragen und Anträge von Stadtverordneten oder Fraktionen sollten, wenn möglich, 16 Tage vor der Sitzung schriftlich, per E-Mail mit Unterschrift oder als Datei mit digitaler Signatur über das Ratsinformationssystem bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner eingereicht werden. Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.

(2) Anfragen und Anträge können an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister gerichtet werden.

(3) Eine Aussprache über Anfragen ist nicht zulässig. Zu jeder Anfrage kann der Fragesteller eine Zusatzfrage stellen.

(4) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster, zweiter, dritter oder vierter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) ggf. Bericht des Bürgermeisters
- c) ggf. Einwohnerfragestunde
- d) Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- e) Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- g) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung im öffentlichen Teil der Sitzung
- h) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- j) Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- l) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- m) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann

- 1. die Beratung der Tagesordnungspunkte vertagen,
- 2. die Tagesordnungspunkte verweisen oder
- 3. die Tagesordnungspunkte durch Entscheidung in der Sache abschließen.

(2) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(3) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin

beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Es darf kein Redner unterbrochen werden.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Über das Rederecht von Zuhörern entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

(§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Sie umfassen insbesondere

- a) Übergang zur Tagesordnung
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Schluss der Aussprache oder der Rednerliste
- d) Verweisung an einen Ausschuss
- e) Vertagung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung

bestimmte Formen der Abstimmung.

§ 12 Geheime Wahlen (§§ 39 bis 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Sitzungsniederschrift soll ein Inhaltsprotokoll sein. Die Niederschrift wird innerhalb eines Monats den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.
- 4) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse und der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt nach Fertigstellung des Protokolls durch eine Information zum Inhalt der Stadtverordnetenversammlung Erkner gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Stadt Erkner vom 23.04.2020. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Erkner werden nach Bestätigung des Protokolls im „Amtsblatt für die Stadt Erkner“ veröffentlicht.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

§ 15 Elektronisches Rats- und Bürgerinformationssystem

(1) Die Stadt Erkner betreibt für die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse (Mandatsträger) sowie für Dritte nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes elektronisches Rats- und Informationssystem (eRBIS), das der Information und Kommunikation dient. Über das eRBIS sind Tagesordnung, Protokolle, Beschlussvorlagen und ergänzende Unterlagen, so diese nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, zu veröffentlichen.

(2) Ein Mandatsträger nach Absatz 1 kann der Nutzung des eRBIS widersprechen. In diesem Fall ist die Nutzung durch und gegenüber diesem Mandatsträger nicht zulässig.

(3) Mandatsträger, die das eRBIS nutzen, sind verpflichtet,

1. das von dem Mandatsträger hierzu verwendete elektronische Endgerät durch ein Passwort zu schützen, das den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlenen Sicherheitsstandards erfüllt,
2. Dokumente, die sich auf den nichtöffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf einem gesicherten Speichermedium abzulegen und vor Zugriff Dritter zu schützen,
3. das verwendete Endgerät durch Viren- und Zugriffsschutz zu sichern und fortlaufend zu aktualisieren,
4. ausreichend Speicherplatz in dem von den Mandatsträgern benannten E-Mail-Postfach zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 17 Fachausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

- a) den Ausschuss Finanzen, Haushaltsplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus – Kurzbezeichnung Ausschuss Finanzen, Tourismus
- b) den Ausschuss Bildung, Soziales, Jugend, Gleichstellung, Sport, Kultur- Kurzbezeichnung Ausschuss für Bildung und Soziales sowie
- c) den Ausschuss Stadtentwicklung, Bauplanung, Natur- und Umweltschutz, Verkehr- Kurzbezeichnung: Ausschuss für Stadtentwicklung

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 9.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Ausschuss 6 sachkundige Einwohner.

(4) Die Fachausschüsse treten in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

(5) Anfragen und Anträge von Stadtverordneten oder Fraktionen sollten, wenn möglich, spätestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich, per E-Mail mit Unterschrift

oder als Datei mit digitaler Signatur über das Ratsinformationssystem bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner eingereicht werden.

§ 18 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Einzelheiten werden in der Ausschussordnung der Stadtverordnetenversammlung Erkner geregelt.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Stadt Erkner vom 23.04.2020 aufgeführten Bekanntmachungskästen und auf der Internetseite der Stadt informell unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

§ 19 Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

(3) Anfragen und Anträge von Stadtverordneten oder Fraktionen sollten, wenn möglich, spätestens 16 Tage vor der Sitzung schriftlich, per E-Mail mit Unterschrift oder als Datei mit digitaler Signatur über das Ratsinformationssystem bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner eingereicht werden.

(4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Geschlechtsspezifische Formulierungen

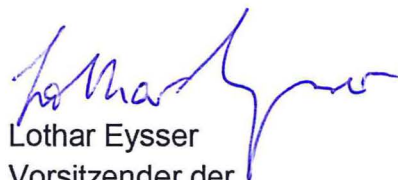
Sofern in dieser Geschäftsordnung oder in Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für andere Geschlechter gleichermaßen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Erkner in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Erkner vom 03.12.2019 außer Kraft.

Erkner, den 30. 10. 2020



Lothar Eysser
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung



Henryk Pilz
Bürgermeister